

rieth. Dabei blieb es für längere Zeit. Der Reutlinger fügte sich, wie es scheint, nur Anfangs dem Ausspruch der Wiener Behörde, der Carlstruber druckte sofort weiter, die Herren an der Donau aber glaubten, mit ihrer Sentenz vorläufig das Passende geleistet zu haben. In dem Herbst, da der alte Philipp Erasmus Hochzeit hielt, war dann der Referent kaiserlicher Commission in Familienangelegenheiten auf vier Monate nach dem Rhein gereist; begreiflicher Weise mußte da die Gerechtigkeit in Wien weiter feiern. Aber endlich kam der December und mit ihm die Excellenz, und nun sollte, wie Gräffer mit Genugthuung meldet, die Sache desto eifriger vorgenommen werden. „Dem ungeachtet bis heil. 3 Könige Ferien sind, so hat doch unser Sachwalter, der Agent von Fabrice mir gestern die Hofnung gegeben, daß während der Zeit die Commission, wovon ich Ihnen schon mehr gesagt habe, vorgehen soll.“ Wenn sich auch gar nichts über deren Ausgang bestimmen läßt, so darf doch Gräffer annehmen, daß, wenn die Gegner ihr erhaltenes Privileg nicht ungebraucht lassen wollen, „sie doch gehalten sein sollen, keinen Schriftsteller für sich allein in ununterbrochener Reihe zu drucken oder zu debittiren; sondern alles müßte in einer stückweisen Untereinandermengung der Autoren geschehen. Wenn dieses wäre, so verlören die Nachdrucker ihren Endzweck und würden meiner Meynung nach gewiß davon abstecken. Dagegen dürften die rechtmäßigen Verleger vielleicht die noch übrigen ersten Theile gegen Papier und Druckerlohn zu übernehmen kriegen; doch das ist nur Vermuthung. Das plus aut minus wird mit von der Härte oder Erschrockenheit des auf sein Privilegium sich berufenden Gegners abhängen.“

Das Jahr — 1775 — endet für Reich, den Ehemann, in erfreulicher Weise. Ein gütiges Geschick hat dem alten Herrn noch die Wohlthat des eigenen Haushalts gegönnt, und der Wiener Freund schließt deshalb seinen Brief unter Anwünschung eines gesunden und doppelt gesegneten neuen Jahres. Und die Wiener Justiz vertieft sich wieder mit lang vermisstem Eifer in Behandlung des schwierigen Falls, dessen Austrag doch wohl erwartet werden darf, bevor Herr Gräffer abermals daran denken muß, dem Reich'schen Paare zum Jahreswechsel seine besten Wünsche zu senden.

In der That läßt sich schon der Februar 1776 gut an. Zunächst in Klagesachen gegen Göbhardt in Bamberg. Dieser hat zwar sich dadurch Luft zu machen gesucht, daß er behauptete, er sei im Begriff, sich mit Weidmann's Erben und Reich zu vergleichen, immerhin! Auch wenn ein solcher Vergleich zu Stande käme, so wird er durch Kaiserlicher Majestät Conclusum doch fest gehalten. Was den Inhalt dieses Conclusums bildete, bleibt uns leider verborgen. Aber, daß der hoffnungsvolle Ton Gräffer's den Leser selbst nicht dauernd hoffnungsfelig mache, hat das böshafte Geschick drei Briefe des Würzburger J. J. Stahel uns aufbewahrt, die zeigen, daß Göbhardt die Macht der Herren in Wien kannte und nach Verdienst würdigte. Am 24. Mai 1777 meldet Stahel, daß in dem Prozeß Reich's gegen Göbhardt von dem Kläger Caution verlangt werde, er habe sich zu deren Zahlung erboten. Im April 1779 beauftragt dann der alte Herr Stahel seinen Sohn Veit J. Stahel, dem Herrn Reich u. A. zu schreiben, daß dessen Prozeß nun besser als bisher betrieben werden dürste, „da unser neuer Herr ein Gerechtigkeit liebender Fürst ist. Wenden Sie sich mit einer Supplic an ihn und er wird ihnen gewiß die genaueste Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Auch habe ich dahier an ihren Advokaten einiges Geld gezahlt, worüber die Quittung zur Messe einsenden werde“. Und im April 1785 schreibt der alte Herr Stahel selbst wieder. Reich hat ihn gebeten, daß er wegen eines Frankenthaler Nachdrucks in Würzburg Nachforschung thun möge, und da erwidert Stahel, „daß der hiesige Göbhardt'sche Diener keine Kenntniß davon hat“. — „E. E. werden vermuthlich Spuren haben, daß Göbhardt unter diesen Nachdruckern stecke; ich werde also alle Maßregeln nehmen, um das Gewisse auszukundschaften.“ —

Und wie in der Sache wider Göbhardt, so sieht Gräffer in der Sclert'schen Angelegenheit eine rosige Zukunft vor sich. Da der Weidmannsche Rechtsbeistand bisher etwas langsam war, theils weil auch kränkliche Umstände ihn verhinderten, so ist ihm eine Mark Silber Strafe zuerkannt worden. Gräffer selbst aber war am vergangenen Sonntag bei dem Reichshofrath, der die Sache im großen Rathe referirt. Des Freundes Angelegenheit machte den Wiener Buchhändler warm und er „sprach viel mit jenem über die böhartigen Leute und ihre sträflichen Absichten, die sie hegen. Solche Entrevues sind bey diesen Herren sonst nicht gewöhnlich“, aber Gräffer darf sich freuen, daß er sie bei einem Mann machte, der Recht und Gewissen hat. „Freylieh kann ein Vergleich nur dadurch zu Stande kommen, wenn beyde Theile etwas bewilligen. — Das Privilegium kann nicht cassirt, aber interpretirt werden: nun, das wird schon so geschehen, daß Sie keinen Schaden mehr haben. So geht es mit den Rechten vom Potentaten herunter zum Schuster.“

Aber der Februar vergeht, dazu der halbe März und die bericht-erstattende Excellenz hat ihre eingehenden Studien des Prozesses, in Betreff der Nachdruckung der Sclert'schen Schriften noch nicht zum gedeihlichen Abschluß gebracht. Gräffer glaubt deshalb, selbst sich auf den Weg machen zu sollen. Sein Gang ist von Erfolg, und das umsomehr, als der zweite kaiserliche Commissar, welcher seither übel auf war, sich wieder besser befindet. So kam es denn endlich am Freitag, dem 29. März 1776 zur ersehnten Commissionssitzung, Gräffer hatte vor deren Beginn den Weidmannschen Anwalt von Fabrice noch tüchtig instruir, und alles ging darauf sehr gut. Des anderen Tages schickte der Wiener das Protokoll der Sitzung an Reich.

Das Protokoll lautet:

Protocollum Commissionis Caesareo aulicae,  
in Sachen

Sclerts sämtliche Schriften,  
Puncto Privilegii impressorii in Specie die von  
den Buchhändlern Schmieder und Fleischhauer vor-  
habende Nachdruckung derselben betreffend.

Veneris, 29. Martis 1776.

Nachdem denen Mandataris, von Seiten des Buchhändlers Schmieder dem von Fischer Eblen von Ehrenbach und von Seiten des Buchhändlers Fleischhauer dem von Reck die von dem von Fabrice, qua Mandatario der Leipziger Buchhändler Weidmanns Erben und Reich beygebrachte Mandata specialia ad transigendum vorgelegt worden und sie dabey nichts zu erinnern hatten, machte Commissio den Vortrag dahin: daß Sie vernehmen wollte, was sämtliche Mandatarii in dieser zu einem Vergleich allerdings qualifizirten Streitsache zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, und daraus entspringenden Unkosten für gütliche Vorschläge beizubringen den Austrag erhalten hätten.

von Ehrenbach und von Reck erklärten sich hierauf: wie ihre Instructiones dahin geheten, zuvörderst die gegentheilige Vorschläge zur Güte zu vernehmen, um solche ihren Principales einberichten zu können.

Hierauf der von Fabrice declarirte: daß seine Principales aus schuldigster Devotion gegen eine hochansehnliche Kayserliche Commission bereit und willig wären unter folgenden Bedingungen einen gütlichen Vergleich abzuschließen, nämlich: daß

1. ihnen ratione des durch die Debitirung deren Schriften, worüber sie mit Kayserlichem Privilegio versehen, erlittenen Schaden eine hinlängliche Vergütung geschehe.
2. die Gegnere, falls sie ihre Sammlung herausgeben wollten, keinen Schriftsteller besonders verkaufen, sondern in jedem Theil ihrer Versammlung Stücke von verschiedenen Schriftstellern inseriren und die general-Titul gebrauchen: Sammlung poetischer und prosaischer Schriften z. E. erster Theil, worinnen enthalten Sclerts, Hallers zc. moralische Schriften; Item zweyter Theil, worinnen enthalten verschiedene Fabeln von Sclert, ingleichen von zc., da dann diejenige, welche die Sammlung verlangten, solche gewiß von ihnen, diejenige aber, so Belieben hätten, einen oder andern Schriftsteller zu haben, solchen von denen hierüber Privilegirten nehmen und also sowohl sie, als seine Principales bey dem ungefränkten Genuß ihrer Privilegien verbleiben würden.

Commissio befragte hiernach die Schmiederische und Fleischhauerische Mandatarios, ob sie denn mit gar keiner andern Instruction versehen wären? Hierauf äußerte sich der von Ehrenbach: daß dessen Principalis nichts